

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 7** **München, den 15. April** **2014**

---

Datum	Inhalt	Seite
8.4.2014	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes</b> 1100-1-I	114
8.4.2014	<b>Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes und des Bayerischen Rechtssammlungsgesetzes</b> 2015-1-S , 1141-1-S	117
24.3.2014	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	118

---

2015-1-S, 1141-1-S

## Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes und des Bayerischen Rechtssammlungsgesetzes

Vom 8. April 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-S) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Rechtsverordnungen, für deren Erlass oder Änderung keine gesetzliche Ermächtigung mehr besteht, können von der Stelle, die zuletzt hierzu ermächtigt war, aufgehoben werden. <sup>2</sup>Besteht die Stelle nicht mehr, so können sie vom fachlich zuständigen Staatsministerium aufgehoben werden.“

2. Nach Art. 1 wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

#### „Art. 2

#### Änderung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien

(1) Werden die Geschäftsbereiche der Staatsministerien neu abgegrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten auf das neu zuständige Staatsministerium über.

(2) Die einem Staatsministerium zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch eine Änderung seiner Bezeichnung nicht berührt.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Abs. 1 wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung des bisher zuständigen Staatsministeriums durch die Bezeichnung des neu zuständigen Staatsministeriums zu ersetzen und etwaige durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen

des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen. <sup>2</sup>Im Fall eines Bezeichnungswechsels eines Staatsministeriums ohne Änderung seiner Zuständigkeit gilt Satz 1 entsprechend.“

3. Die bisherigen Art. 2 bis 8 werden Art. 3 bis 9.

4. Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben.

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben, die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

### § 2

#### Änderung des Bayerischen Rechtssammlungsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes über die Sammlung des bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz – BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013, BayRS 1141-1-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 7. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 8. April 2014

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer